

Joint Outreach Event zum IASB-Projekt
Rückstellungen – gezielte Verbesserungen an IAS 37 (ED/2024/8)
IASB, DRSC, EFRAG, AFRAC und FER – 27. Januar 2025 – Bericht

I. Begrüßung/Einführung

Prof. Morich (DRSC) begrüßte die ca. 60 Teilnehmer und dankte im Namen aller beteiligten Organisationen für das zahlreiche Interesse. Ferner wurden die beteiligten Vertreter von EFRAG, AFRAC und FER sowie das IASB-Mitglied, Florian Esterer, und die beiden IASB-Mitarbeiter begrüßt.

Herr Morich erläuterte kurz den Ablauf dieses Events.

II. Vorstellung des IASB-Projekts

Joan Brown (IASB) begann mit grundlegenden Anmerkungen zum IASB-Projekt und dem vorliegenden Exposure Draft.

Anschließend gab sie einen Überblick über die Vorschläge, deren Zielsetzung und Begründung. Dabei wurde der Änderungsvorschlag betreffend das Ansatzkriterium „gegenwärtige Verpflichtung“ ausführlich erläutert und anhand eines Beispiels untermauert.

Florian Esterer ergänzte und betonte, dass die Änderungsvorschläge primär als Angleichung an das 2018 geänderte IFRS-Rahmenkonzept notwendig sind.

III. Diskussion der IASB-Vorschläge/Fragen im ED/2024/8

1. Ansatzkriterium gegenwärtige Verpflichtung

EFRAG erläuterte detailliert den Vorschlag im ED/2024/8 betreffend die Formulierung von drei expliziten Bedingungen für das Ansatzkriterium „gegenwärtige Verpflichtung“ (Kriterium (a)).

In der Diskussion wurden folgende Aspekte angesprochen:

- Der Entscheidungsbaum erscheint komplex. Konkret wurde hinterfragt, warum das Merkmal „*transfer*“ zweifach zu prüfen ist. Hierzu wurde erläutert, dass im Rahmen des Ansatzkriteriums „gegenwärtige Verpflichtung“ zunächst entscheidend ist, ob die *Natur* der Verpflichtung einen „*transfer*“ darstellt – dies führt ggf. zum Bestehen einer gegenwärtigen Verpflichtung. Im dritten Kriterium hingegen ist dann die Wahrscheinlichkeit eines „*transfer*“ relevant und entscheidend dafür, ob die gegenwärtige Verpflichtung ggf. zum Ansatz einer Rückstellung führt.
- Der Unterschied zwischen der derzeitigen Formulierung des Kriteriums in Tz. 10 („*obligating event*“) und dem neuen Vorschlag (*obligation condition* vs. *past-event condition*) erscheint nicht klar. Hierzu wurde erläutert, dass bisher nicht präzise genug war, ob das *past event* das Entstehen der Verpflichtung oder die Unvermeidlichkeit der Begleichung der Verpflichtung begründet. Nunmehr soll klar werden, dass das *past event* potenziell zum Entstehen der Verpflichtung führt.

Auch wurde angemerkt, dass der Entscheidungsbaum nicht komplexer wird, sondern ausführlicher und dadurch präziser (in Bezug auf Kriterium (a)).

- Ferner wurde angesprochen, dass das neu formulierte Kriterium (a) im Fall mehrerer erforderlicher Aktivitäten zu einem früheren Ansatz mit späterem Anwachsen der Rückstellung führt. Dadurch lassen sich Ansatz- und Bewertungsaspekte nicht klar voneinander trennen.

6. Anwendungsleitlinien zu IAS 37

Die Vorschläge zur Anpassung und Erweiterung der IG stehen in engem Zusammenhang mit den Vorschlägen zum Ansatzkriterium (a). Ergänzend zu den bisherigen Ausführungen wurden der geänderte Entscheidungsbaum und einige der Beispiele erläutert. Dabei wurde nochmals das neue Verständnis, dass das Kriterium (a) drei Bedingungen umfasst, unterstrichen und vertieft.

In der Diskussion wurde gefragt, ob sich daraus praktische Auswirkungen für Restrukturierungsrückstellungen ergeben. Seitens des IASB wurde geäußert, dass keine Absicht besteht, die Bilanzierungspraxis hierzu zu ändern. Die Beispiele 5A/5B in den IG dienen zur Veranschaulichung.

2. Bewertung – einzubeziehende Kosten

Anschließend wurde die Klarstellung des ED/2024/8 für bei der Bewertung einer Rückstellung einzubeziehende Kosten erläutert. Damit soll eine Angleichung an die bereits 2020 eingeführte Klarstellung, welche Kosten bei der Prüfung von Verträgen auf Verlustträchtigkeit einzubeziehen sind, erreicht werden.

In der Diskussion wurden folgende Punkte geäußert:

- Trotz dieser Klarstellung bleiben im Detail Unklarheiten. Bspw. scheint im Fall eines Rechtsstreits eindeutig, dass externe Kosten einzubeziehen sind, aber der Einbezug interner (Anwalts-)Kosten bleibt unklar. Hierzu wurde geäußert, dass primär beabsichtigt war klarzustellen, nach welchem Prinzip bei Liefer- oder Leistungsverträgen (und deren etwaige Verlustträchtigkeit) neben externen auch interne Vertragskosten einzubeziehen sind. Wenn andere Kosten, etwa bei einem Rechtsstreit, betroffen sind, wären – diesem Prinzip folgend – ebenfalls externe und interne Rechtsberatungskosten zu berücksichtigen.
- Ferner können trotz des Änderungsvorschlags Unklarheiten fortbestehen, da ein unterschiedliches Begriffsverständnis („direkt zurechenbar“) existiert – etwa inwieweit anteilige Fixkosten als direkt zurechenbar gelten.

3. Bewertung – Diskontierungszinssatz

Sodann wurde der Vorschlag des ED/2024/8 zur künftigen Verwendung eines risikofreien Diskontierungszinssatzes erläutert. Zudem wurde klargestellt, dass keine Methoden zur Ermittlung dieser Zinssätze vorgeschrieben werden. Seitens des IASB wurde ergänzend klargestellt, dass andere

Risiken (etwa Unsicherheiten bzgl. Höhe/Zeitpunkt von Cashflows) gleichwohl in den Zahlungsströmen oder dem Diskontierungszinssatz einzubeziehen sind.

In der Diskussion wurde angesprochen, dass im Detail dennoch gewisse Unklarheiten verbleiben. Bspw. stellt sich die Frage, welcher (risikofreie) Referenzzinssatz angemessen ist. Insb. fraglich scheint, ob auch Renditen von Industrieanleihen oder nicht hochrangiger Staatsanleihen als Diskontierungszinssatz herangezogen werden dürfen.

5. Angaben für TU ohne ÖRP (IFRS 19)

ED/2024/8 schlägt zudem vor, dass gemäß IFRS 19 Diskontierungszinssätze anzugeben sind (analog zu IAS 37), jedoch keine Methoden zu deren Ermittlung (abweichend von IAS 37).

In der Diskussion gab es hierzu keine Anmerkungen oder Einwände.

4. Übergang und Erstanwendungszeitpunkt

Abschließend wurden die Vorschläge bzgl. Übergangsvorschriften vorgestellt, insb. die beiden Ausnahmen von der grundlegend rückwirkenden Umsetzung.

Hierzu gab es keine grundlegenden Einwände. Gleichwohl wurde vorgeschlagen, dass auch die Ausnahme im Fall einer Methodenänderung bzgl. der einzubeziehenden Kosten (Tz. 94D) als Wahlrecht ausgestaltet werden könnte.

7. Sonstiges

Seitens EFRAG wurde explizit gefragt, ob unbeabsichtigte Folgen aus den Änderungen resultieren könnten und ob branchenspezifische Anwendungsprobleme gesehen werden.

Aus dem Teilnehmerkreis gab es hierzu keine Hinweise oder Anmerkungen.

IV. Fazit

Abschließend wurde den Teilnehmern angeboten, auch im Nachgang Anmerkungen und Hinweis an das DRSC zu richten.

Prof. Morich dankte allen Teilnehmern für die rege Beteiligung an der Diskussion und den Mitwirkenden für die Gestaltung des Events.